

Erklärung der Biofrontera AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB einschließlich der im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehenen ergänzenden Angaben für das Geschäftsjahr 2020

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 16. Dezember 2019 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung („**Kodex**“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Biofrontera AG (nachfolgend auch nur „**Gesellschaft**“), die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns).

Der Kodex ist am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und damit verbindlich geworden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Kodex, soweit nicht ausdrücklich auf die bis zum 20. März 2020 gültige Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 (nachfolgend „**Kodex a.F.**“), Bezug genommen wird.

Als börsennotiertes Unternehmen ist die Gesellschaft verpflichtet, eine **Erklärung zur Unternehmensführung** im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex empfiehlt, dass Aufsichtsrat und Vorstand jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gem. § 289f Abs.1 HGB in den (zusammengefassten) Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den (zusammengefassten) Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den (zusammengefassten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

I. Wiedergabe der Entsprechenserklärung gem. §§ 289 f Abs. 2 Ziffer 1, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2020 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biofrontera AG (Gesellschaft) zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („Entsprechenserklärung“).

Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Biofrontera AG hat seit Abgabe ihrer jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den Empfehlungen des Kodex in seiner dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dortigen Ausnahmen entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019):

Berichterstattung (F. 2)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

II. Weitere Angaben gem. §§ 289 f Abs. 2, 315d HGB

Die Biofrontera AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zum Wohle des Unternehmens zusammenarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie der Allgemeinheit bewusst. Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Aufsichtsrat und Vorstand überprüfen und entwickeln die Corporate Governance im Unternehmen zur Wahrung von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie der Vermittlung von Transparenz für die Aktionäre stetig weiter. Die Biofrontera AG betrachtet daher auch die von ihr praktizierte fast vollständige Befolgung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils relevanten Fassung als wichtigen Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Der Kodex benennt Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, die in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden sollen, und zwar:

- Empfehlung B.2
Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
- Empfehlung B.5
Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.1
Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
- Empfehlung C.2
Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.8
Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

- Empfehlung D.2
Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.
- Empfehlung D.13
Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- Grundsatz 22
Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- Empfehlung F.4
Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Auch auf die vorstehenden Aspekte wird nachfolgend eingegangen werden.

Allgemeines zur Führungsstruktur

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens.

Die Biofrontera AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> veröffentlicht.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von pharmakologischen Produkten Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert.

Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führung an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und den Notwendigkeiten und Bedürfnissen des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite. Auf Grund der internationalen Ausrichtung ist es dabei wesentlich, auch die Besonderheiten der einzelnen Märkte mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die notwendige Homogenität im Gesamtkonzern zu wahren.

Compliance

Das unternehmerische Handeln der Biofrontera-Gruppe muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Die Biofrontera-Gruppe führt ihr Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Dies gilt besonders auf Grund der zunehmenden Vertriebsaktivitäten in Auslandsmärkten einschließlich den USA, zumal insbesondere der Vertrieb von Arzneimitteln besonderen Anforderungen an die Integrität der Akteure unterliegt. Verstöße gerade in diesem Umfeld könnten schwerwiegende Nachteile haben.

Die Biofrontera-Gruppe erwartet daher von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller pharmakologischer Produkte ist ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Kernbotschaften der Compliance der Biofrontera-Gruppe sind die Einhaltung der kartellrechtlichen Regelungen, Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, das Befolgen des im Unternehmen aufgebauten Qualitätsmanagements und die Meidung bzw. sachgerechte Handhabung von Interessenskonflikten. Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert - auf Wunsch auch geschützt - Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen der Biofrontera AG Gruppe zu geben.

Einzelheiten sind in einem *Code of Conduct* unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist.

Im Februar 2018 wurden so genannte American Depositary Share (ADS) an der US-Börse Nasdaq gelistet. Jeder ADS repräsentiert zwei Aktien der Biofrontera AG. In Folge der US-Börsennotierung sind wir verpflichtet, die Vorgaben des Sarbanes-Oxley Act von 2002 in erforderlichem Umfang zu beachten. Der Sarbanes-Oxley Act regelt verschiedene Aspekte der Corporate Governance und Compliance von Publikumsgesellschaften. In unserem Jahresbericht nach amerikanischen Vorschriften, 20-F, muss der Vorstand eine Erklärung zur Implementierung und Effektivität der internen Kontrollen zur Finanzberichterstattung abgeben. Wir haben uns im Rahmen einer eigenen Prüfung von der Effektivität der Kontrollen überzeugt und eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierungen der Aktien der Biofrontera AG bzw. der ADS stellt die Sicherung der Marktintegrität einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

Nachhaltigkeit

Wir streben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung an. Daher überprüfen wir regelmäßig auch unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt und Soziales (environment, social, governance, „ESG“). Unser Hauptprodukt, Ameluz[®], lassen wir in Auftragsfertigung in der Schweiz herstellen. Die wesentlichen Bestandteile, insb. der verwendete Wirkstoff, stammen aus Produktion in der EU. Als Anbieter pharmakologischer Produkte unterliegen wir, wie auch unsere Produktionspartner, einer Vielzahl strenger Regulierungen und Auflagen. Diese umfassen auch Umweltauflagen. Wir greifen also auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die ihrerseits hohen ESG-Standards verpflichtet sind. Standorte des Biofrontera Konzerns befinden sich allesamt in Ländern der EU bzw. in den USA. Insoweit gelten in allen Standorten die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in § 87 AktG festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist. Um dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung zu tragen, ist in den mit den Vorstandsmitgliedern vorgesehenen Vergütungsregelungen vorgesehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Rechte der Hauptversammlung

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem

Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera AG besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) und dem Finanzvorstand (CFO). Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet demnach in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in weiteren dort oder gesetzlich festgelegten Fällen. Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung für den Vorstand eine **Altersgrenze** dergestalt festgelegt, dass vom Personalausschuss dem Gesamtgremium zur Bestellung als Mitglied des Vorstands nur Personen vorgeschlagen werden sollen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdienstverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Nach dem mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie wurde ein neuer § 87a AktG erlassen. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird das nach Maßgabe des § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgelegt werden.

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 AktG ferner über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr, soweit nicht von der Beschlussfassung nach § 120a Abs. 5 AktG abgesehen werden kann. Einen entsprechenden Beschluss würde erstmals die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2022 fassen. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren> zugänglich gemacht werden. Dort werden auch die weiteren vorgenannten zu veröffentlichenden Unterlagen betreffend die Vergütung vorgehalten werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat sechs Mitglieder an, von denen niemand vorher Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Aufsichtsratsvorsitzende organisiert die Arbeit des Gremiums, er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zudem Ansprechpartner für den Vorstand, insb. auch bei Berichten zu wichtigen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit und der gebildeten Ausschüsse. Bisher wurde auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Effizienzprüfung verzichtet und die Selbstbeurteilung im Rahmen einer strukturierten Diskussion im Aufsichtsrat auf Basis einer Checkliste durchgeführt.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu machen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben (**Altersgrenze**).

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft

stehen. Derzeit ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung geregelt. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gem. dem ebenfalls mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie geänderten § 113 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt werden.

Das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren> zugänglich gemacht werden.

Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insb. ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, wobei allerdings auch für das Jahr 2021 auf Grund der COVID-19-Pandemie Sonderregelungen gelten.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein Beschlussvorschlag betreffend das Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet.

Der Personalausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Anders als in der Vergangenheit sind dem Plenum auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) auch die Vergütungsentscheidungen zugewiesen, so dass der Personalausschuss insoweit nur vorbereitend tätig wird. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Änderung seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dem Personalausschuss gehören an: Herr Jürgen Baumann, Herr John Borer und Herr Dr. Ulrich Granzer. Herr Baumann hat derzeit den Vorsitz inne.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch im Falle der Biofrontera AG, ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss zudem mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Herrn Jürgen Baumann, Herr John Borer und Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel. Frau Prof. Dr. Ruhwedel ist Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und entwirft Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotenem Rahmen externe Berater einschalten. Dem Nominierungsausschuss gehören an: Herr John Borer, Herr Dr. Ulrich Granzer und Herr Reinhard Eyring. Herr Dr. Ulrich Granzer hat derzeit den Vorsitz im Nominierungsausschusses inne.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands (Diversity)

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des

Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diversität umfasst dabei eine Mehrzahl von Aspekten, u.a. Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation durch Berücksichtigung von Vielfalt auch stets eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat erreicht werden soll. Dabei ist „Diversität“ als internationale Herkunft, Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit und nicht als Staatsbürgerschaft sowie als geschlechtliche und Alters-Vielfalt zu verstehen. Grundsätzlich scheidet aber niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat aus oder wird für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, weil sie oder er über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der in einem offenen, innovativen und inzwischen stark international tätigen Unternehmen wie der Biofrontera AG vorzufindenden Vielfalt angemessen Rechnung tragen soll. Dabei sind bei gleicher Qualifikation und Eignung Frauen im Rahmen der angestrebten Ziele angemessen zu berücksichtigen. Für die Biofrontera AG als biopharmazeutischem Unternehmen gilt es in besonderer Weise, auch die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Herstellung und Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten im Aufsichtsrat abzubilden.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch bei der Biofrontera AG, muss gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes zudem mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (sog. „Financial Expert“ im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG). Dies ist als Diversity-Kriterium daher zwingend zu beachten.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2016 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung („Diversity-Ziele“) wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der künftig voraussichtlich verstärkten internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften, insbesondere auf dem US-Markt
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft / vertretbare Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Herstellung von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen in Bezug auf den Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten, insbesondere auf dem US-Markt sowie dem EU-Markt
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen bei der Finanzierung von Unternehmen der Pharmabranche
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (ein sog. Financial Expert im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG)
- Unabhängigkeit mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex / Vermeidung von Interessenkonflikten

- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Aufnahme von zwei Frauen in den Aufsichtsrat bis zum 31.08.2021

Das Kompetenzprofil umfasst damit Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zudem bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Bewertung der derzeitigen Zielerreichung und Ausfüllung des Kompetenzprofils

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats - bis auf die Beteiligung einer weiteren Frau - insgesamt in Bezug auf die derzeit dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder positiv zu beurteilen:

- Herr Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzender, ist Gründer und Eigentümer der Granzer Regulatory Consulting & Services und seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrats. Zuvor war er Leiter Regulatory Affairs bei GlaxoSmithKline, BASF Pharma sowie Bayer Pharma und ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Arzneimittelzulassung. Er hat einen Abschluss in Pharmazie der Philipps Universität Marburg und anschließend an der Universität Tübingen promoviert.
- Herr Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, ist ein unabhängiger Unternehmensberater. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2007 an und war Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2007 bis 2016. Er bekleidete verschiedene Managementpositionen, unter anderem im Vorstand der Schwarz Pharma AG, wo er für den Vertrieb in Europa verantwortlich war. Herr Baumann hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Wuppertal. Er verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.
- Herr Dr. John Borer ist Senior Managing Director und Leiter des Investmentbankings der Benchmark Company, LLC. Zuvor war er CEO und Leiter des Investment Bankings bei Rodman & Renshaw und hatte Managementpositionen bei Pacific Business Credit sowie Barclays American Business Credit. Er ist promovierter Jurist der Loyola Law School in Los Angeles. John Borer verfügt ebenfalls über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2016 an.
- Herr Reinhard Eyring ist seit 2000 Partner im Bereich Corporate der internationalen Wirtschaftskanzlei Ashurst in Frankfurt und Head of Ashurst Germany. Er hat umfassende Erfahrung in allen Bereichen des Gesellschafts- und des Bankenrechts, insbesondere Aktien- und Kapitalmarktrecht. Reinhard Eyring berät zudem börsennotierte und nicht-börsennotierte Unternehmen in allen aktienrechtlichen Regulierungsfragen. Er verfügt über umfangreiche Expertise bei Börsengängen und öffentlichen Übernahmen und ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2018 an.
- Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel ist Professorin für Finance and Accounting an der Hochschule Rhein-Waal, Kamp-Lintfort. Zuvor war sie Professorin für Rechnungswesen und Controlling an der FOM

Hochschule, Essen. Vor ihrer universitären Laufbahn arbeitete sie als Projektmanagerin Mergers & Acquisitions bei der thyssenkrupp AG sowie als Projektmanagerin Corporate Development/Mergers & Acquisitions bei der thyssenkrupp Steel AG. Sie hat Betriebswirtschaftslehre studiert und eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Sie gehört dem Aufsichtsrat seit 2019 an.

- Herr Kevin Weber ist Prinzipal bei der Skysis, LLC. Zuvor war er Vorstandsvorsitzende der Paraffin International Inc. Er hat umfangreiche Erfahrungen in Marketing sowie weltweiten Vermarktungsstrategien und hatte zuvor leitende Positionen bei Depomed, Hyperion Therapeutics und Medicis Pharmaceuticals inne. Kevin Weber ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Amerikanischen Akademie für Schmerzmanagement Stiftung und der Amerikanischen Vereinigung für Chronischen Schmerz. Er hat einen Abschluss in Management und Marketing der Western Michigan Universität. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2016 an.

Im Aufsichtsrat sind alle wesentlichen relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten, insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der sonstigen fachlichen Bereiche (sog. Financial Expert). Umfassende Erfahrungen im internationalen Geschäftsleben sind ebenso vorhanden wie Mitglieder aus anderen Ländern.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen.

Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach dem Kodex unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),

- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Derzeit sind nach Auffassung des Aufsichtsrats alle seine Mitglieder als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen.

Soweit nach dem Kodex im Sinne eines Indikators in diese Beurteilung einfließen soll, ob ein Mitglied dem Gremium seit mehr als 12 Jahren angehört, muss nach dem Kodex hieraus gerade nicht auf mangelnde Unabhängigkeit geschlossen werden. Auch der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass aus einer längeren Mandatsdauer nicht zwingend auf eine mangelnde Unabhängigkeit geschlossen werden kann. Dies gilt vorliegend auch, soweit Herr Dr. Granzer und Herr Baumann dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehören. Herr Dr. Granzer und Herr Baumann haben ihre fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt und so ganz wesentlich zur erfolgreichen Entwicklung der Biofrontera AG beigetragen. Zudem hat es bis heute keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sie ihr Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit ausgeübt hätten.

Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gem. dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gem. dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Derzeit hat die Gesellschaft nach ihrer Kenntnis keinen kontrollierenden Aktionär.

Soweit die Gesellschaft aber zwei Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen hat, die nach ihrer Kenntnis mehr als 20 % der Stimmrechte (mittelbar) halten („wesentlich beteiligte Aktionäre“), wird ergänzend darauf hingewiesen, dass keines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder zu einem wesentlich Beteiligten Aktionär in einer wie auch immer gearteten persönlichen oder geschäftlichen Beziehung steht.

Dem Aufsichtsrat gehört damit eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Eine solche Selbstbeurteilung hat zuletzt am 9. Dezember 2020 stattgefunden. Dabei hat der Aufsichtsrat auf der Grundlage eines von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorbereiteten Fragenkatalogs und der hierzu von den Aufsichtsratsmitgliedern gegebenen Antworten erörtert, ob Anlass

für eine Änderung der Arbeitsweise erkennbar ist und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden sollten.

Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Empfehlung B.1 des Kodex auf Diversität achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter, dass die Biofrontera AG als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selbst operatives Geschäft betreibt. Auch auf Ebene des Vorstands sind dabei beste Geschäfts- und Branchenkenntnisse sowie wissenschaftlicher Sachverstand einschließlich der Kenntnis regulatorischen Rahmenbedingungen der Entwicklung, Zulassung und des Vertriebs von Medikamenten unerlässlich. Hinzu kommt auf Grund der geschäftlichen Ausrichtung der Biofrontera-Gruppe ein hohes Maß an internationaler Erfahrung.

Die derzeitige Besetzung des Vorstands trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrats derzeit wie folgt Rechnung:

- Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert ist Vorsitzender des Vorstands der Biofrontera. Er studierte Biologie in seiner Geburtsstadt Köln und erhielt dort 1984 den Dokortitel. Nach acht Jahren in der akademischen Forschung an der Universität Köln und dem California Institute of Technology (USA) sammelte er während einer 10-jährigen Tätigkeit bei der Sandoz und Novartis Pharma AG Erfahrungen im Management einer global agierenden Forschungsorganisation. Prof. Lübbert gründete Biofrontera AG 1997 und leitet seither das Unternehmen. Er habilitierte sich an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und leitet den Lehrstuhl für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum.
- Herr Ludwig Lutter ist seit März 2021 Finanzvorstand der Gesellschaft. Vorher arbeitete er unter anderem als CFO bei brillen.de, HRS Hotel Reservation Service, Intershop Communications AG, SOPHOS und Poet Holdings, Inc., die unter seiner Verantwortung sowohl an der Nasdaq als auch am Frankfurter Aktienmarkt gelistet wurde. Zuvor war er im Bereich Prüfung und Steuerberatung bei KPMG und anderen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen tätig. Herr Lutter hat einen Abschluss in Business Administration von der University of Texas, USA, und hat in Deutschland das Examen als Steuerberater abgelegt.

Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandmitglieder der Gesellschaft erörtert der Personalausschuss wiederkehrend - auch mit dem amtierenden Vorstand - welche Personen (unter Einschluss der amtierenden Vorstandsmitglieder) für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzu.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Gem. § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die Biofrontera AG verfügt derzeit nicht über zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 4 AktG, sondern nur über eine. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG im Juli 2017 nur betreffend der einen vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Führungsaufgaben unterhalb des Vorstands nahmen im Juli 2017 vier Personen wahr. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug 50 %. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde auf 30 % festgelegt. Von einer Festsetzung einer Zielgröße in Höhe von 50 % wurde abgesehen, weil ansonsten bereits die Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands um einen Mann zu einer signifikanten Unterschreitung der Zielgröße führen würde. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 30. Juni 2022 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts wurde die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Vorstand

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf 0 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2022 festgelegt.

Hintergrund für diese Festlegung war, dass zum Zeitpunkt der Festlegung zwei Vorstandsmitglieder bestellt waren. Dabei gehört dem Vorstand keine Frau an. Die Verträge der Vorstandsmitglieder hatten eine Gültigkeit mindestens bis zum 31. Dezember 2022. Eine höhere Zielgröße zu erreichen bis zum 31. Dezember 2022 hätte also vorausgesetzt, dass Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden und stattdessen zumindest eine Frau bestellt würde, oder, dass der Vorstand vergrößert und die zusätzliche(n) Position(en) durch Frauen besetzt werden würden.

Eine Zielgröße von 0 % soll dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn ein Vorstand bzw. die Geschäftsführung - wie hier - nur mit Männern besetzt ist, deren Anstellungsverträge länger laufen als die Frist zum Erreichen der Zielgröße. Von dieser anerkannten Ausnahme macht der Aufsichtsrat der Biofrontera AG also Gebrauch.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat im Dezember 2016 auf 1/3, d.h., zwei von zurzeit insgesamt sechs Sitzen, festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. August 2021 festgelegt. Spätestens am 31. August 2021 endet die derzeitige turnusgemäße Wahlperiode. Im Übrigen sei auf die Ausführungen oben unter „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ verwiesen.

Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Biofrontera wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der

gesetzlichen Fristen veröffentlicht.

Aktionsoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss, Konzernabschluss sowie im zusammengefassten Lagebericht verwiesen.

Transparenz

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht, aktuellen Pressemeldungen und Ad-hoc-Meldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet. Sämtliche Mitteilungen über das Über- oder Unterschreiten der Stimmrechtsschwellen von 3, 5, 10, 25, 50 und 75 %, die dem Unternehmen zugegangen sind, wurden zeitnah veröffentlicht.

Nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex werden mindestens fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich halten.